

Vertragliche Grundlagen für die Geschäftsbeziehungen mit der Berner Kantonalbank AG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	2
BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	7
A Handels- und Depotbedingungen	7
B Bedingungen für das Tresorfach	11
C Bedingungen für das Hypothekengeschäft	12
D Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard und der Kundenkarte	13
E Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen	18
F Bestimmungen zum Zahlungsverkehr	21
G Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit der Berner Kantonalbank AG	24
REGLEMENT VORSORGESTIFTUNG SPAREN 3 DER BERNER KANTONALBANK AG	25

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und der Berner Kantonalbank AG, nachstehend «BEKB» genannt. Für einzelne Dienstleistungen und Produkte gelten ausserdem die besonderen Geschäftsbedingungen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen gehen den Allgemeinen vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelangen in diesen Fällen ergänzend zur Anwendung. Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die BEKB in diesem und allen weiteren Dokumenten im Austausch mit dem Kunden auf männlich-weibliche Doppelformen.

1. Verfügungsberechtigung und Stellvertretung

1.1 Wird eine Geschäftsbeziehung auf die Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der BEKB aus der Geschäftsverbindung solidarisch. Ohne gegenteilige Vereinbarungen können die Kunden darüber nur gemeinsam verfügen.

1.2 Der Kunde kann sich durch eine dritte Person gegenüber der BEKB vertreten lassen. Die BEKB behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr auszuhändigen ist und in ihrem Besitz verbleibt. Sie hält dafür Vollmachtsformulare in Form des Basisvertrages, bzw. der Unterschriftenregelung bereit. Vollmachten bleiben bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs in Kraft und bestehen auch im Falle des Todes, der Handlungsunfähigkeit, der Verschollenerklärung oder des Konkurses des Vollmachtgebers weiter. Die BEKB ist jedoch nicht verpflichtet, Vollmachten zu akzeptieren, insbesondere nicht solche auf anderen als ihren Vollmachtsformularen.

1.3 Zum Schutz von Vermögenswerten ist die BEKB im Falle des Todes des Kunden berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, die sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet (bspw. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis). Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf

Verlangen der BEKB eine beglaubigte Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, die daraus entstehen, sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen. Die BEKB kann nach Ermessen die Ausübung von Vollmachten jeder Art, die über den Tod hinaus gültig sind, nur eingeschränkt zulassen oder verweigern, bis die erbrechtliche Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung nachgewiesen ist.

2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

2.1 Die BEKB prüft die Legitimation des Kunden und seiner Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Zu einer weiter gehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt. Erkennt die BEKB Legitimationsmängel und Fälschungen nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Der Kunde verwahrt Bankunterlagen und insbesondere Legitimationsmittel sicher und verwaltet diese sorgfältig, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche oder betrügerische Handlungen zu vermeiden. **Er ist verpflichtet, der BEKB sicherheitsrelevante Ereignisse unverzüglich zu melden.** Er trägt den Schaden aus dem Missbrauch seiner Legitimationsmittel oder aus betrügerischen Handlungen, soweit er seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Soweit weder die BEKB noch der Kunde die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich sich der Missbrauch oder die betrügerischen Handlungen zugetragen haben.

2.2 Die BEKB kann verlangen, dass Unterschriften beglaubigt werden.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

3.1 Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, seiner Bevollmächtigten, Vertreter oder anderer Dritter entsteht, wenn der BEKB als Schuldnerin die mangelnde Handlungsfähigkeit nicht mitgeteilt wurde und die BEKB die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat.

4. Mitteilungen der BEKB, Mitwirkungspflicht der Kunden und Nachrichtenlosigkeit

4.1 Mitteilungen der BEKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder an eine vom Kunden bezeichnete Zustelladresse (inkl. Zustellung auf einem elektronischen Kommunikationskanal) gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz der BEKB befindenden Kopien oder Versandlisten.

4.2 **Der Kunde hat der BEKB unverzüglich Änderungen seiner persönlichen Angaben (insbesondere Name, Adresse, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzangaben) und gegebenenfalls seiner Bevollmächtigten und Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber mitzuteilen.** Auf erste Aufforderung hat er Nachweise und Erklärungen zu erneuern. Die BEKB ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben der Personalien.

4.3 Die BEKB ist auf die Mithilfe der Kunden angewiesen, um die Entstehung von kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten zu vermeiden. Bei längerer Abwesenheit kann der Kunde der BEKB mitteilen, wie er trotzdem erreichbar ist. Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte oder auskunftsberechtigte Person zu bezeichnen. Sobald die BEKB feststellt, dass z.B. die Korrespondenz infolge einer Adressänderung nicht mehr zustellbar ist, versucht sie, den Kontakt wiederherzustellen. Kann der Kontakt nicht wiederhergestellt werden, behandelt die BEKB die Vermögenswerte gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung: Die Vermögenswerte werden speziell gekennzeichnet. Guthaben, die den Wert von CHF 500.– übersteigen, sowie Tresorfächer werden an eine zentrale Datenbank des Bankenombudsmans gemeldet. 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt werden die Vermögenswerte dem Bund abgeliefert. Übersteigt das Guthaben den Betrag von CHF 500.–, erfolgt vor der Ablieferung eine Publikation der Kundenbeziehung auf einer Internetplattform. Die BEKB belastet die üblicherweise anfallenden Kosten und Gebühren auch im Fall von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die BEKB Kosten für Nachforschungen wie für die besondere Behandlung und Überwachung der nachrichtenlosen Vermögenswerte den Kunden belasten.

5. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies umfasst auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenüber

der BEKB dokumentiert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB gesetzliche und regulatorische Abklärungs- und Meldepflichten hat. Er verpflichtet sich, der BEKB auf erstes Verlangen diesbezüglich Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen. Die BEKB erbringt Dienstleistungen, wenn sie hierbei die in- und ausländischen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, die vertraglichen Bestimmungen und die bankinternen Vorschriften einhalten kann. Zur Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen kann die BEKB die Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen einschränken.

6. Übermittlungsfehler

Die BEKB haftet nicht für Schäden, die aus einer unrichtigen Übermittlung von Mitteilungen des Kunden an die BEKB entstehen, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Dies gilt sowohl für die Benutzung der klassischen (Post, Telefon usw.) als auch sämtlicher elektronischer Übermittlungsarten (E-Mail, E-Banking, BEKB-Kundenportal usw.). Das Risiko von Verlust, Verspätung, Unvollständigkeit oder Doppelausfertigungen von Mitteilungen trägt der Kunde.

7. Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge von Nichtausführung, verspäteter oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall nachweislich auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden.

8. Konditionen

8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit anpassen bzw. neue Preise einführen. Die BEKB ist berechtigt, auf Guthaben eine Gebühr (Negativzinsen), insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, zu verlangen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Preiserhöhungen oder neu eingeführte Preise

gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

8.3 Preise und Bedingungen werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen, auf der Internetseite der BEKB oder in anderer geeigneter Weise kommuniziert.

8.4 Fremdgebühren werden dem Kunden weiterbelastet.

9. Pfand- und Verrechnungsrecht

9.1 Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der BEKB, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich oder Dritten aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten.

9.2 Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die BEKB ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

9.3 Nach ihrer Wahl ist die BEKB zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

10. Beanstandungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto /Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt.

11. Sparheft

11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos zu erklären.

11.2 Die BEKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Guthaben auf vermissten Namenssparheften auch ohne Publikation, ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne gerichtliche Kraftloserklärung auszuzahlen. Sie kann die Beglaubigung der Unterschriften der Ansprechpartner verlangen oder sich mit einer schriftlichen Erklärung begnügen.

12. Fremdwährungskonten

Die BEKB legt die Kontoguthaben in fremder Währung in entsprechenden Vermögenswerten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes an. Die BEKB wählt ihre Korrespondenzbanken mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die Folgen von Kursveränderungen und von öffentlich-rechtlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote) bezüglich seiner Guthaben. Wird der BEKB der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder verunmöglicht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.

13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere nicht bezahlt oder ist deren Erlös nicht frei verfügbar, so kann die BEKB Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus dem Papier gegen jeden Verpflichteten bis zur Begleichung des Schuldsaldos verbleiben. Sofern die BEKB die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat, trägt der Kunde den sich aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.

14. Ausschluss der Steuerberatung

Die Beratung oder die Auskünfte der BEKB beziehen sich nicht auf die steuerliche Situation des Kunden generell oder auf die steuerlichen Folgen von Anlagen, Produkten oder Dienstleistungen für den Kunden. Eine entsprechende Haftung der BEKB ist ausgeschlossen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Vorbehalten bleibt eine Steuerberatung, die gestützt auf einen separaten Auftrag des Kunden durch die Steuerspezialisten der BEKB erteilt wird.

15. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die BEKB kann einzelne Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Tochtergesellschaften oder Dritte im In- und Ausland auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden vor allem Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Datenbearbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Wertschriftenverwaltung sowie des Betriebes von Kommunikationstechnologien und Druckdienstleistungen. Im Rahmen der Auslagerungen werden Daten an Dritte übermittelt. Diese werden verpflichtet, entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen einzuhalten.

16. Datenschutz und Bankgeheimnis

16.1 Datenschutz und Bankgeheimnis

Kundendaten unterliegen dem Schweizer Bankgeheimnis und dem Datenschutz. Die BEKB gibt Kundendaten gegenüber Dritten nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Rechtfertigungsgründe, aufgrund behördlicher Anordnungen, zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (beispielsweise zur Ausführung von Transaktionen und Dienstleistungen im Zahlungsverkehr, im Handel und bei der Verwahrung von Wertschriften), bei Auslagerungen von Geschäftsbereichen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der BEKB oder mit der Einwilligung des Kunden im In- und Ausland bekannt.

Berechtigte Interessen bestehen insbesondere:

- für das Einholen von Auskünften bei Dritten, die für die Eröffnung und Abwicklung der eingegangenen Geschäftsbeziehung notwendig sind;
- bei vom Kunden gegen die BEKB eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- für die Durchsetzung und Sicherung der Ansprüche der BEKB und die Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- für das Inkasso von Forderungen der BEKB gegenüber dem Kunden;
- bei öffentlich oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes erhobenen Vorwürfen des Kunden gegen die BEKB;
- für die Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit sowie
- im Todesfall des Kunden gegenüber den gesetzlichen und eingesetzten Erben des Kunden bezüglich sämtlicher Dokumente und Informationen die Geschäftsbeziehung mit der BEKB betreffend.

Kundendaten, die ins Ausland gelangen, sind dort nicht mehr durch das Schweizer Bankgeheimnis und den Datenschutz geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung, die möglicherweise keinen angemessenen Schutz bieten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Schweizer

Bankgeheimnis und der Datenschutz in diesen Fällen keinen Schutz gewähren, und entbindet die BEKB von ihrer Wahrung.

Der Kunde stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten, z.B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, sicher und erlaubt der BEKB die entsprechende Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

Weitere Angaben zu den Datenbearbeitungsgrundsätzen und den Bearbeitungen von Personendaten durch die BEKB sind auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.

16.2 Kundenprofile und automatisierte Einzelentscheidungen

Der Kunde ermächtigt die BEKB, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und daraus mit technischen Mitteln Profile zu erstellen. Die Analyse dient der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen (wie z.B. Warnungen für kostenpflichtige Rückzüge) und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten. Weiter nutzt die BEKB diese Daten für Marktforschungs-, Marketing-, Compliance- und Risikomanagementzwecke. Die Kundenprofile können zu automatisierten Einzelentscheidungen führen (z.B. um Aufträge des Kunden im E-Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen). Weitere Informationen sind auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.

16.3 Abklärungen

Die BEKB ist berechtigt, Auskünfte über den Kunden betreffend seiner Handlungs-, Kredit- und Zahlungsfähigkeit (unter anderem bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, bei Betreibungsämtern, der Zentralstelle für Kreditinformationen, Informationsstelle für Konsumkredit und den Gebäudeversicherungen) sowie Angaben über die aktuelle Wohnsitzadresse bei qualifizierten Dritten einzuholen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Kontoüberschreitungen mit qualifiziertem Zahlungsrückstand, Privatdarlehen) den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten hat. Insofern entbindet der Kunde die Bank, bzw. diese Stellen vom Bank-, Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis.

16.4 Validierung von elektronischen Signaturen

Bei der Verwendung von elektronischen Signaturen ist die BEKB berechtigt, entsprechende Dokumente durch qualifizierte Dritte (z.B. «Validator» der Schweizerischen Eidgenossenschaft) validieren zu lassen. Die signierende Person nimmt zur Kenntnis, dass bei der Nutzung externer Validierungsdienste die Datenverarbeitung ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB und somit den Sicherheitsstandards des jeweiligen Dienstbieters unterliegt.

17. Umgang mit Interessenkonflikten

Die BEKB trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie solche Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber offen. Weiterführende Informationen zum Umgang der BEKB mit Interessenkonflikten sind auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert.

18. Kündigung

18.1 Bestehen keine besonders vereinbarten Kündigungsbedingungen, sind die BEKB und der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung oder zugesagte oder benützte Kredite jederzeit ganz oder in Teilen (einzelne Dienstleistungen oder Kredite) per sofort zu kündigen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten für sich in Abwicklung befindende Geschäfte weiterhin Gültigkeit. Pendente Aufträge erlöschen nicht bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

18.2 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der Geschäftsbeziehung oder in Fällen, in denen die BEKB einzelne Guthaben oder Vermögenswerte aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht mehr verwahren kann, ist der Kunde verpflichtet, der BEKB mitzuteilen, wohin seine bei der BEKB hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde dies oder ist eine Überweisung aus einem anderen Grund nicht möglich (z.B. ungültige oder unvollständige Überweisungsangaben), kann die BEKB nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte befreiend physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben in Form eines Checks in einer von der BEKB bestimmten Währung an die letztbekannte Adresse des Kunden schicken oder gerichtlich hinterlegen.

19. Aufzeichnung von Telefongesprächen und Videoüberwachung

19.1 Aufzeichnungen erfolgen grundsätzlich dort, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder es der Branchenusanz bzw. technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht. Zudem können Gespräche zu Schulungs- und Qualitätssicherungszwecken aufgezeichnet werden.

19.2 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die BEKB berechtigt ist, den Bereich der bankeigenen Geldautomaten und Bankräume aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten mit Bildaufzeichnungssystemen zu überwachen und Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufzubewahren.

20. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der BEKB werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

21. Sprachen

Die BEKB verkehrt mit ihren Kunden grundsätzlich in deutscher oder französischer Sprache. Werden Dokumente in anderen Sprachen abgegeben, ist im Fall von Widersprüchen der deutsche Text massgebend.

22. Änderung der Geschäftsbedingungen

Die BEKB behält sich Änderungen der Allgemeinen und/oder der besonderen Geschäftsbedingungen aus sachlichen Gründen jederzeit vor. Diese Änderungen werden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten ohne Widerspruch in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form innert Monatsfrist als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen und -bedingungen bleiben vorbehalten und gehen vorgenannter Frist vor. In der Bekanntgabe weist die BEKB den Kunden auf das Kündigungsrecht und die Genehmigungswirkung hin.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen mit der BEKB unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Erfüllungsort, Betreuungsort (Letzterer nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz) und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bern, sofern das Gesetz keinen zwingenden Gerichtsstand vorsieht.

Die BEKB hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Besondere Geschäftsbedingungen

A Handels- und Depotbedingungen

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB.

2. Risiken im Effektenhandel

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen.

Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren.

Die Broschüre ist auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden.

II. Handelsbedingungen

3. Dienstleistungen im Anlagebereich

Informationen zu den Dienstleistungen im Anlagebereich befinden sich in den jeweiligen Verträgen sowie in der Broschüre «Informationen der BEKB gemäss Finanzdienstleistungsgesetz». Die Broschüre ist auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden.

4. Anlageprofil des Kunden

Kunden, welche die von der BEKB angebotene Anlageberatung und Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen wollen, müssen darlegen, welche Kenntnisse und

Erfahrungen sie im Anlagewesen besitzen, was ihre finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sind (sog. Anlageprofil). Der Kunde hat in diesem Zusammenhang exakte, vollständige Angaben zu machen, die dem aktuellen Stand entsprechen müssen. Der Kunde ist verpflichtet, der BEKB jegliche Änderung, die sein Anlageprofil betreffen könnte, umgehend mitzuteilen. Die BEKB ist berechtigt, so lange von der inhaltlichen Richtigkeit und Aktualität, der zuletzt vom Kunden übermittelten, kundenbezogenen Informationen auszugehen, wie der Kunde der BEKB keine anderweitigen Informationen mitgeteilt hat.

5. Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Die BEKB führt Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kunden gemäss den Ausführungsgrundsätzen der BEKB aus. Die Grundsätze, nach denen die BEKB die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Ausführungsgrundsätzen (Best Execution Policy) zusammengefasst. Diese sind auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.

6. Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Kundenaufträgen

6.1 Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann sich z.B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern.

6.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzw. -system ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der BEKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzw. -system bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als der BEKB verspätet zugegangen.

6.3 Die BEKB kann die Ausführung eines Kundenauftrags aufschieben, um die Einwilligung zur Offenlegung einzuholen oder die Hintergründe zu klären. Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Kundenauftrag nicht ausgeführt. Ohne Einwilligung zur Offenlegung kann der Auftrag möglicherweise nicht oder nicht am angegebenen Ausführungsplatz ausgeführt werden.

6.4 Die BEKB übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

III. Verwahrung

7. Depotwerte

Die BEKB nimmt folgende Depotwerte zur Aufbewahrung oder Verbuchung und zur Verwaltung entgegen:

- a) Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Fonds, Geldmarktpapiere usw.);
- b) Bucheffekten (gemäss Bucheffektengesetz);
- c) Edelmetalle und Münzen (Lieferansprüche, Barren und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität);
- d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapier- oder Bucheffektenform gekleidet sind;
- e) Wertsachen, Schuldbriefe, Dokumente usw. in einem verschlossenen Depot (siehe Ziffer IV.).

Die BEKB kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die BEKB behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

8. Form der Aufbewahrung und Eintragung der Depotwerte

8.1 Die BEKB verwahrt die ihr übergebenen Depotwerte in ihren Depots. Sie ist berechtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Dritten im In- und Ausland verwahren zu lassen.

8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt.

8.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel den dort geltenden Vorschriften und Usancen. Die BEKB wählt ihre Depotstellen sorgfältig aus. Wird der BEKB die Rücknahme verwahrter Depotwerte im Ausland durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die BEKB nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

8.4 Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Die BEKB ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Eintragungshandlungen inkl. Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Bei mehreren Kunden werden die Inhaber quotenmässig eingetragen. Vorbehalten bleiben abweichende Kundeninstruktionen. Der Kunde akzeptiert, dass damit dem Emittenten und/oder

der Drittverwahrstelle seine Identität bekannt wird.

8.5 Falls gattungsmässig verwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die BEKB die Titel unter den Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

9. Auslieferung

Der Kunde kann verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und -kosten zu beachten. Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen und zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Versand sowie der Transport von physischen Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die BEKB nimmt Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

10. Edelmetalle und kurante Münzen

10.1 Edelmetallbestände und Münzen hält die BEKB in physischer und nicht physischer Form im Inland bei sich und bei Dritten auf eigenen Namen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsanteil im Verhältnis seines Bestandes zum Gesamtbestand zu.

10.2 Der Kunde kann die physische Auslieferung von Edelmetall gestützt auf einen im Depot bestehenden Lieferanspruch verlangen. Er hat dies der BEKB vorgängig zu avisieren. Bei Auslieferung ist ein Barrenzuschlag zu bezahlen.

11. Preise und Gebühren

11.1 Die Entschädigung der BEKB für den Handel, die Verwahrung, die Verwaltung und die Auslieferung sowie für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfolgt nach den jeweils geltenden Preisen und Gebühren. Diese Angaben sind unter anderem auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert und können bei der BEKB bezogen werden. Gebühren für die Verwahrung im Ausland können zusätzlich erhoben werden.

11.2 Bezüglich Anpassung von Preisen und Gebühren gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Vertriebsentschädigungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der BEKB von Dritten im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Versicherungen usw. (nachstehend: Produkte) Vertriebsentschädigungen und nicht monetäre Leistungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Entschädigungen ist in der Regel abhängig vom Produkt und entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil des von der BEKB gehaltenen Volumens. Die BEKB kommuniziert die Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen mittels Informationsblatt «Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen». Dieses ist auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert und kann bei der BEKB bezogen werden. **Der Kunde nimmt vom Inhalt des Informationsblatts Kenntnis. Er anerkennt, dass das Informationsblatt in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt.** Die Entschädigungen erhält die BEKB für die für den Dritten geleisteten Aufgaben wie z.B. die Übermittlung von spezifischen Informationen zu Ausschüttungen, Splits usw. an den Kunden, das Erfüllen von durch den Dritten delegierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche usw. Demzufolge stehen die erwähnten Entschädigungen der BEKB für die für den Dritten geleisteten Aufgaben zu. **Sofern Entschädigungen Dritter an den Kunden weitergeleitet werden müssen, verzichtet der Kunde in Kenntnis der in oben erwähntem Informationsblatt ausgewiesenen Berechnungswerte ausdrücklich auf ihre Erstattung.** Die BEKB weist dem Kunden zudem auf Verlangen den Betrag der effektiven Entschädigungen, die sie für einzelne vom Kunden gehaltene Produkte erhalten hat, aus. Die BEKB kann bei ausserordentlichem Aufwand, wie z.B. bei mehrmaliger Ausübung des Auskunftsrechts innerhalb eines Jahres, eine kostendeckende Gebühr erheben.

13. Interessenkonflikte bei Vertriebsentschädigungen und beim Einsatz von unternehmenseigenen Anlageprodukten

Vertriebsentschädigungen und der Einsatz von unternehmenseigenen Anlageprodukten wie Fonds können bei der BEKB zu einem Interessenkonflikt bei der Produktauswahl im Vergleich zu Produkten ohne Vertriebsentschädigungen oder zu unternehmensfremden Produkten führen. Die BEKB trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten respektive legt diese offen.

Informationen zu Interessenkonflikten sind auf bekb.ch/rechtliche-informationen publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.

14. Umwandlung von Depotwerten

Die BEKB ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte durch Gutschrift auf einem Effektenkonto (Wertschriftendepot) als Bucheffekten zu führen. Die BEKB ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

15. Verwaltung

15.1 Die BEKB erledigt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungsarbeiten wie Inkasso von Dividenden, Zinsen und Rückzahlungen von Titeln, Umtausch von Titeln usw. gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Angaben.

15.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung hat der Kunde alle übrigen Vorkehrungen, wie die Erteilung von Weisungen für die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, für die Ausübung von Wandelrechten, für Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien und für Konversionen zur Wahrung der mit den hinterlegten Werten verbundenen Rechte, zu treffen. Unterlässt es der Kunde, der BEKB rechtzeitig Weisungen zu erteilen, ist diese befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, insbesondere auch Titel zu verkaufen.

15.3 Die BEKB übernimmt keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Gerichts- und Insolvenzverfahren zu informieren. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

16. Melde- und Anzeigepflichten im In- und Ausland

16.1 Der Kunde hat allfällige Melde- und Anzeigepflichten sowie weitere Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots, Meldung von Derivatgeschäften) gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen oder anderen regulierten Marktplätzen, Behörden, Transaktionsregistern oder anderen Marktteilnehmern selbständig zu erfüllen, wenn er Depotwerte erwirbt, hält, veräussert oder andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Depotwerten abschliesst. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht. Die BEKB ist berechtigt, Verwaltungshandlungen und andere mit Depotwerten zusammenhängende Geschäfte ganz oder teilweise nicht auszuführen, wenn diese Melde- und Anzeigepflichten der BEKB zur Folge haben können.

Der Kunde ist allein verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen usw. ist Sache des Kunden.

16.2 Werden solche Melde- und Anzeigepflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf bekannt, ist die BEKB ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern sofern sie vom Kunden die Ermächtigung zur Meldung, Dokumentation und Offenlegung nicht rechtzeitig erhält.

16.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Wechsel zu einer anderen Zahlstelle die BEKB unter Umständen aufgrund von Steuerabkommen verpflichtet ist, die steuerrelevanten Daten an diese mitzuteilen.

16.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Halten von bestimmten Wertschriften, insbesondere im Erb- und Schenkungsfall, Steuerfolgen nach sich ziehen kann (z.B. bei US-Wertschriften).

16.5 Wird die BEKB aufgrund einer Wertschriftenposition des Kunden im Ausland eingeklagt, ist die BEKB ermächtigt, die Identität des Kunden gegenüber dem ausländischen Kläger offenzulegen.

17. Depotstimmrecht

Die BEKB übt das Depotstimmrecht nicht aus.

18. Vermögensverzeichnis/Depotauszug

Die BEKB stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolice usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen.

IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

19. Übergabe

19.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen.

19.2 Gegenstände, die sich von anderen Gegenständen ihrer Gattung nicht klar unterscheiden lassen (z.B. Goldvreneli), müssen in verschlossenen Depots verwahrt werden, wenn der Kunde will, dass er den gleichen Gegenstand wieder zurückerhält.

19.3 Verschlossene Depots müssen im Beisein eines Vertreters der BEKB versiegelt oder plombiert werden, sodass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie müssen zudem auf der Umhüllung Name und Adresse des Kunden sowie einen Vermerk über den Inhalt tragen. Verschlossene Depots sind mit einer Wertangabe zu versehen.

20. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen keine gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die BEKB ist berechtigt, den Inhalt der ihr übergebenen Depots einzusehen oder vom Kunden den Nachweis über den Inhalt zu verlangen.

21. Haftung

Die BEKB haftet nur für von ihr verschuldete und vom Kunden nachgewiesene Schäden an den deponierten Werten. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die BEKB jede Haftung für Schäden ab, die durch Zufall, insbesondere durch höhere Gewalt sowie atmosphärische Einflüsse, entstanden sind. Nimmt der Kunde das Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die BEKB von jeder Haftung.

B Bedingungen für das Tresorfach

1. Sorgfaltspflicht und Haftung der BEKB

Die BEKB verwendet für die Sicherung und den Verschluss der Tresorfachanlagen die gleiche Sorgfalt wie für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte. Sie haftet für den Schaden, der durch Missachtung dieser Sorgfaltspflicht entsteht. Eine weiter gehende Haftung übernimmt sie nicht. Eine Versicherung des Fachinhalts ist Sache des Kunden.

2. Mietvertrag

Die Tresorfächer werden auf eine Dauer von zwölf Monaten vermietet. Wird der Mietvertrag nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf gekündigt, gilt er als auf eine gleiche Dauer erneuert. Die BEKB ist berechtigt, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Abtretung des Mietvertrags oder die Untervermietung ist ausgeschlossen.

Die BEKB ist berechtigt, bestehende Mietverhältnisse ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In diesem Fall erstattet sie dem Kunden die Mietgebühr für die Zeit ab der Räumung zurück.

3. Inhalt des Tresorfachs

In den Tresorfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Wert- und Schmucksachen oder Ähnliches aufbewahrt werden. Das Verwahren von gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenständen ist verboten. Der Kunde haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Die BEKB ist berechtigt, vom Kunden jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht. Die BEKB übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Tresorfach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für Schäden oder einen Qualitätsverlust an den aufbewahrten Gegenständen wegen Luftfeuchtigkeit, Trockenheit, Dunkelheit, atmosphärischer oder magnetischer Spannung sowie Einflüssen infolge höherer Gewalt ab.

4. Die Mietgebühr

Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der BEKB festgelegten Tarif und ist im Voraus zu entrichten. Die BEKB belastet die Mietgebühr direkt einem bestehenden Konto des Kunden. Wird ein Fach nur während eines Teils der vereinbarten Dauer benutzt, schuldet der Kunde trotzdem die ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziffer 2. Bezüglich Preis- und Konditionsänderungen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Miete durch mehrere Personen

Tresorfächer werden auch an mehrere Personen vermietet. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der BEKB ist jede dieser Personen einzeln berechtigt, das Fach zu öffnen und über den Inhalt zu verfügen.

6. Schlüssel und Zutrittskarte/Haftung

6.1 Das Öffnen des Tresorfachs erfordert seitens des Kunden einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln sowie gegebenenfalls die Zutrittskarte mit persönlicher PIN und unter Umständen andere Authentifizierungsverfahren. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Schlüssel und eine allenfalls erhaltene Zutrittskarte sorgfältig aufzubewahren. Soweit anwendbar, gelten für Zutrittskarten und PIN zudem die Sorgfaltspflichten der Kartenberechtigten gemäss den Besonderen Geschäftsbedingungen, Kapitel D, Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard, der Maestro- und der Kundenkarte, I. Ziffer 7. Bei Verlust der Schlüssel oder der Zutrittskarten hat der Kunde sofort die BEKB zu benachrichtigen.

6.2 Der Kunde ist bis zur Mitteilung an die BEKB verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel bzw. der Zutrittskarte entsteht. Muss die BEKB die Zutrittskarte, das Schloss bzw. die Tresorfachkassette und/oder die Schlüssel auswechseln, weil der Kunde diese verloren oder unsorgfältig aufbewahrt hat, kann die BEKB dafür Gebühren erheben.

7. Zutritt zum Tresorfach und Legitimation

Der Zutritt zum Tresorfach wird dem Kunden oder den Bevollmächtigten während der von der BEKB angebotenen Zugangszeiten gegen Vorweisung des Schlüssels und eines amtlichen Ausweises oder gegen Kontrollunterschrift gestattet. Für Tresoranlagen mit Zutrittskontrollen über Kartenleser gilt die Legitimation mit Zutrittskarte und gegebenenfalls mit anderen Authentifizierungsverfahren. Zu einer weiteren Prüfung ist die BEKB berechtigt, aber nicht verpflichtet.

8. Beendigung der Miete

Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde das Tresorfach unverzüglich zu räumen und der BEKB die zwei Schlüssel und gegebenenfalls die Zutrittskarte in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die BEKB berechtigt, das Fach vor zwei Zeugen auf Kosten des Kunden ohne Weiteres öffnen zu lassen. Die BEKB kann, ohne dass sie den Rechtsweg beschreiten muss, ihre allfälligen Mietgebühren und anderen Forderungen aus

dem Fachinhalt abdecken und die verbleibenden Gegenstände auf Kosten des Kunden bei der BEKB selbst oder bei einer Amtsstelle hinterlegen.

C Bedingungen für das Hypothekengeschäft

Diese Bestimmungen gelten für alle von der BEKB gewährten Kredite (Darlehen, Hypotheken, Kreditlimiten usw.) insbesondere solche mit grundpfandrechtlicher Sicherheit. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer.

1. Verzinsung, Amortisation und Rückzahlung

Der Kredit ist vom Empfangstag an auf die vereinbarten Termine zu den von der BEKB festgesetzten Bedingungen zu verzinsen und zu amortisieren sowie unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist bzw. nach Vertragsablauf zurückzuzahlen. Fällige Zinsen und Kommissionen sind zum Satz des höchsten vereinbarten Kapitalzinses, jedoch zu mindestens 5% zu verzinsen.

2. Zinssatz

Die BEKB behält sich das Recht vor, den Zinssatz jederzeit zu ändern. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Abmachungen.

3. Zins- und Amortisationsbelastung

Zur Bereitstellung der für Zinsen und Amortisationen nötigen Mittel unterhält der Kreditnehmer bei der BEKB in der Regel ein Konto, auf dem bei Verfall die entsprechenden Belastungen erfolgen. Bis zur Deckung des belasteten Betrags bleibt der BEKB das bestehende Grundpfandrecht vollumfänglich gewahrt.

4. Verfügbarkeit des Kredits

Der Kredit ist erst nach formeller Ordnung des Geschäfts, insbesondere nach Unterzeichnung der erforderlichen Akten und Errichtung der Pfandrechte bzw. der Einlieferungsverpflichtung, verfügbar.

5. Kosten bei der Grundpfanderrichtung

Die Kosten der Errichtung, der Übertragung und der Änderung von Pfandrechten, Gebühren, Spesen und andere in diesem Zusammenhang entstehende Auslagen sind vom Kreditnehmer zu tragen.

6. Umfang der Grundpfandhaft

Die BEKB kann eine freie Pfandquote an einem nicht voll belehnten Grundpfandrecht jederzeit für irgendwelche

bestehenden oder zukünftigen Forderungen für sich beanspruchen.

7. Orientierungspflicht

Zur Beurteilung der Bonität des Kreditnehmers sind der BEKB auf Verlangen alle banküblichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen (z.B. Aufstellung über Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Steuerausweise, Betreuungsauszüge, Bilanz, Erfolgsrechnung, Bericht der Revisionsstelle und Anhang). Zu diesem Zweck darf die BEKB bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und/oder bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) auch Auskünfte über den Kunden betreffend seiner Kreditfähigkeit einholen. Die BEKB ist jederzeit berechtigt, den Wert und den Zustand der belehnten Liegenschaft festzustellen.

8. Mietzinseinnahmen

Ohne anderslautende Vereinbarung sind allfällige Mietzinseinnahmen aus dem der BEKB haftenden Objekt auf ein Konto bei der BEKB zu leiten, und der BEKB ist periodisch eine detaillierte Mietzinsaufstellung einzureichen.

9. Versicherungspflicht

Gebäude, Stockwerkeinheiten und Zugehör sind gegen Feuer- und Elementarschäden ausreichend zu versichern. Ein genügender Versicherungsschutz ist dauernd beizubehalten und gegenüber der BEKB auf Verlangen nachzuweisen.

10. Werterhaltung der Pfandsache

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Pfandobjekt einwandfrei zu unterhalten. Bei Stockwerkeigentum ist gemeinsam mit den Miteigentümern auch für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums zu sorgen. Wertvermindernde Änderungen, Wegnahme von Zugehör oder Abbrüche dürfen nur mit Zustimmung der BEKB erfolgen.

11. Ausserordentliche Kündigung

11.1 Durch den Kunden

Gewährte Kredite mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz sind vor Ablauf grundsätzlich nicht kündbar. Die BEKB kann ausnahmsweise auf ein entsprechendes Gesuch des Kreditnehmers hin eine vorzeitige Auflösung genehmigen. Die Vorfälligkeitsentschädigung gemäss Ziffer 12 bleibt geschuldet.

11.2 Durch die BEKB

Die BEKB oder ein allfälliger Abtretungsgläubiger kann einen Kredit ausserordentlich, d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, jederzeit per sofort kündigen, falls:

- der Kunde mit der Bezahlung fälliger Zinsen oder Amortisationen mehr als 30 Tage im Rückstand ist;
- der Kunde nicht mehr in der Lage ist, eine andere Verpflichtung gegenüber der BEKB oder einem allfälligen Abtretungsgläubiger zu erfüllen;
- das Pfandobjekt ungenügend versichert ist;
- das Pfandobjekt im Wert erheblich vermindert oder vernachlässigt wird;
- nach banküblicher Beurteilung nicht mehr genügend Sicherheiten vorhanden sind;
- das Pfandobjekt zur Zwangsverwertung gelangt oder vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Kreditnehmer veräussert wird;
- gegen den Kreditnehmer oder den Pfandeigentümer Zwangsvollstreckungs- oder Sanierungsmassnahmen wie Pfändung, Konkurs, Konkursaufschub, Nachlassstundung, Nachlassvertrag oder Arrest angeordnet werden;
- bei Stockwerkeigentum die Verpflichtungen aus dem Verwaltungs- und Benutzungsreglement nicht erfüllt werden oder wenn das Stockwerkeigentum aufgelöst wird;
- unbezahlte gesetzliche Pfandrechtsforderungen (z.B. Baurechtszinsen, Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern usw.) den Pfandrechten der BEKB vorgehen.

Das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung gilt auch bei Vorschüssen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz, wobei der Kreditnehmer der BEKB eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäss Ziffer 12 nachstehend zu bezahlen hat.

12. Vorfälligkeitsentschädigung

Werden Kredite vor Ablauf der fest vereinbarten Laufzeit aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 11 vorstehend oder durch gegenseitige Übereinkunft zwischen dem Kreditnehmer und der BEKB zur Rückzahlung fällig, hat der Kreditnehmer der BEKB eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten. Diese setzt sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Kreditzinssatz und dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung (bzw. bei gegenseitiger Übereinkunft zum Zeitpunkt der Berechnung) erzielbaren Zinssatz für eine der Restlaufzeit entsprechende Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt zusammen. Sie berechnet sich in Prozenten des Schuldkapitals pro rata temporis für die Restlaufzeit der fest vereinbarten Zinsperiode. Die BEKB behält sich das Recht vor, eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des mit der vorzeitigen Auflösung verbundenen Aufwandes zu verrechnen.

Erfolgt die Rückzahlung ausserordentlich und in gegenseitigem Einverständnis, kann die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auf Anfrage nach den oben erklärten Vorgaben und vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin erstellt werden. Dieser Betrag gilt als vereinbart. Er wird in der Folge am vereinbarten Rückzahlungstermin verrechnet.

Im Falle einer Vertragsauflösung gemäss Ziffer 11 vorstehend, entfällt eine Entschädigung zugunsten des Kreditnehmers.

D Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard und der Kundenkarte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard und die Kundenkarte (gemeinsam nachstehend «Karte» genannt) können je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziffer II);
- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten (nachfolgend «GA» genannt) im In- und Ausland (vgl. Ziffer II);
- als Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB und zur Abfrage von Kontoinformationen;
- für weitere Dienstleistungen der BEKB und des Kartenanbieters (vgl. Ziffer III);
- als Legitimationsmittel für das BEKB Service Portal und die Funktionen des BEKB Service Portals. Es gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen des BEKB Service Portals.

Die BEKB kann als Vorbeugung gegen den Missbrauch von Kartendaten (Skimming) den geografischen Einsatzbereich der Karte beschränken (z.B. auf Europa). Sie teilt dies dem Kunden in geeigneter Form mit. Der Kunde kann jederzeit eine vorübergehende Öffnung gesperrter Destinationen verlangen.

2. Autorisierungsmöglichkeiten

Für die vertragsgemässe Nutzung der Karte stehen abhängig von der Stelle, wo die Karte eingesetzt wird (nachfolgend «Karten-Akzeptanzstelle» genannt), und der Kartenart folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten PIN;
- Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D-Secure-Verfahrens;
- Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Karte angebrachten Prüfziffer (CVV, CVC);
- Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe der PIN oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen;
- Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle.

3. Kontobeziehung

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto, kann aber für weitere Konten zugelassen (Multikontofunktion) werden.

4. Kartenberechtigte

Die Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich auf eine von ihm bevollmächtigte Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

5. Eigentum

Die Karte verbleibt im Eigentum der BEKB und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden.

6. Gebühren und Entschädigungen

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und für die Ausstellung von Ersatzkarten kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Preise und Bedingungen werden auf der Internetseite der BEKB oder in anderer geeigneter Weise kommuniziert. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist.

Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich der Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die BEKB erhält von Unternehmen, die mit Karten-Akzeptanzstellen Verträge abschliessen, eine Entschädigung für die Abwicklung von Transaktionen im nationalen und internationalen Kartennetzwerk (nachfolgend «Interchange-Gebühr»). Diese Entschädigung wird zur Deckung der Kosten für die Abwicklung der Transaktionen verwendet, soweit diese nicht bereits mit den erhobenen Gebühren gedeckt sind. Weitere Informationen zur Interchange-Gebühr gibt die BEKB auf Anfrage bekannt.

Darüber hinaus kann die BEKB von Dritten (z.B. einem internationalen Kartennetzwerk) weitere Beträge, insbesondere zur Verkaufsförderung, als Beteiligung an Infrastrukturkosten und zur Weiterentwicklung des Produktangebots, erhalten.

7. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

7.1 Unterzeichnung

Bei Erhalt der Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

7.2 Aufbewahrung

Die Karte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

7.3 Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die Eingabe der PIN muss stets verdeckt erfolgen.

7.4 Geheimhaltung Kartenummer, Verfall und Prüfziffer

Die Kartenummer, das Datum des Kartenverfalls sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.

7.5 Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

7.6 Weitergabe der Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

7.7 Meldung bei Verlust/selbständige Sperrung

Bei Verlust der Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die BEKB unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II. 4 und II. 9). Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Karte über die BEKB App oder das Kundenportal der BEKB selbständig zu sperren.

7.8 Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen oder einem entsprechenden Verdacht hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminde- rung desselben beizutragen.

7.9 Prüfen der Kontoauszüge

Der Kontoinhaber hat Beanstandungen im Zusammenhang mit den Kontoauszügen nach Ziffer 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen vorzunehmen und die Auszüge sofort, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt (in physischer oder elektronischer Form), zu prüfen und Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der BEKB unverzüglich zu melden. Nach Erhalt des Schadenformulars hat der Kontoinhaber dieses innert zehn Tagen ausgefüllt und unterzeichnet an die BEKB zurückzusenden.

8. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Die BEKB ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.

9. Belastung und Gutschrift durch die BEKB

Die BEKB ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte (gemäss Ziffer I. 1) dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der BEKB bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen dem Kartenberechtigten und Dritten (z.B. Karten-Akzeptanzstelle) uneingeschränkt bestehen.

Die BEKB ist berechtigt, vorgängig autorisierte Transaktionen unwiderruflich als Betragsreservation zulasten der Liquidität zu blockieren und zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto zu verbuchen.

Die Kündigung von wiederkehrenden Transaktionen und die Aufhebung der Betragsreservation bei der Karten-Akzeptanzstelle liegt in der Verantwortung des Kartenberechtigten.

Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass die BEKB ohne vorgängige Informationen die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitteilen darf, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat (Automatic Billing Updater).

Der bei Einzahlungen durch den GA der BEKB erkannte und von der einzahlenden Person bestätigte Betrag wird dem Konto automatisch gutgeschrieben.

10. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei or-

dentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Karte ersetzt. Nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte ist die alte Debit Mastercard durch den Kartenberechtigten sofort unbrauchbar zu machen. Eine Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.

11. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziffer I. 4. Nach erfolgter Kündigung ist der BEKB die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die BEKB bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind (z.B. für Abonnemente, Mitgliedschaften und Onlinedienste).

II. Die Debit Mastercard und die Kundenkarte (gemeinsam nachstehend «Karte» genannt) als Bargeldbezugs- und Zahlungskarten

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten GA im In- und Ausland oder je nach Kartenart mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN und der Kontaktlos-Funktion bis zur für die Karte festgelegten Limite eingesetzt werden. Die Debit Mastercard kann auch durch Eingabe der Kartennummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer bei Einkäufen im Internet oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden.

3. PIN

Dem Kartenberechtigten wird von der BEKB zusätzlich zur Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karten-

eigene, sechsstellige, maschinell berechnete PIN, die weder der BEKB noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Karten ausgestellt, so erhält jede Karte eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten GA eine neue sechsstellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziffer I. 7.5) noch auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, mit der Karte zusammen aufbewahrt werden (vgl. Ziffer I. 7.3).

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Einführen der Karte und Eintippen der dazu passenden PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät, durch kontaktloses Bezahlen mit der Kontaktlos-Funktion oder durch Verwendung der Kartennummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer in Applikationen oder im Internet legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung, die Reservation oder die Geldüberweisung mit dieser Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die BEKB berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

Wird die Debit Mastercard durch Eingabe der Kartennummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer (z.B. bei Einkäufen im Internet, Kauf per Telefon oder über einen anderen Korrespondenzkanal) eingesetzt, verzichtet der Kartenberechtigte auf eine starke Kundenauthentifizierung.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I. 7) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BEKB Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge von Fälschung oder Verfä-

schung der Karte. Nicht als Dritte zu betrachten sind die Kartenberechtigten sowie Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Personen der Kartenberechtigten. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

6.1 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Kartenberechtigte, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

6.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nach Rückforderung oder nach Rückgabe der Karte

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder nach Rückgabe der Karte. Die BEKB lehnt jegliche Haftung für durch den Kartenberechtigten verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Kontoinhaber haftet vollumfänglich für daraus erwachsene Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die BEKB legt Limiten pro ausgegebene Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten GA auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen, einen Transaktionsbeleg. Die BEKB selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die BEKB ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angaben von Gründen die Karte zu sperren. Die BEKB sperrt die Karte auch, wenn der Kartenberechtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die BEKB berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden.

III. Die Debit Mastercard und die Kundenkarte (gemeinsam nachstehend «Karte» genannt) für weitere Dienstleistungen der BEKB und des Kartenanbieters

Wird die Karte unter Verwendung der PIN für Bancomat-Funktionen (bankeigene und bankfremde) eingesetzt, so gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Zugriffsmöglichkeiten

Die Karte des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bankeigenen und gegebenenfalls bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Karte aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der BEKB freigeschaltete Konti des Kontoinhabers. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die BEKB keine Gewähr. Ebenso stellen sämtliche Informationen der BEKB niemals verbindliche Offerten dar.

2. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie eine allfällige Ausführung von Übertragsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Karte überschritten werden.

3. Einzahlungsfunktion

Die Karte ermöglicht dem Kartenberechtigten zusätzlich die Einzahlung von Bargeld in Schweizer Franken und in von der BEKB bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten GA der BEKB. Die Bargeldeinzahlung an den GA ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die BEKB behält sich indes das Recht vor, betragliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Der Kartenberechtigte legitimiert sich durch das Einführen der Karte und das Eintippen der dazu passenden PIN. Jede vom Kartenberechtigten getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom GA erkannte Betrag wird auf dem angewählten Konto mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben und gilt als vom Kontoinhaber anerkannt. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom GA erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftanzeige.

Ist der GA infolge einer technischen Störung, des Ausfalls eines EDV-Systems, wegen Nichterkennung einzelner Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zählung des eingelegten Bargeldes vollständig vorzunehmen, wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzählung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kontoinhaber gutgeschrieben. Der Kontoinhaber erhält von der BEKB umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Geldeinzahlungsbetrages. Er prüft die Anzeige umgehend und anerkennt den auf diese Weise festgestellten Betrag als richtig.

4. Geld empfangen und senden mit der Debit Mastercard

Die Debit Mastercard kann, sofern von der BEKB angeboten, für das Empfangen und Senden von Geldüberweisungen verwendet werden.

5. Verarbeitung von Daten durch Dienstleister und Drittanbieter

Falls die BEKB in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Debit Mastercards oder damit zusammenhängende Programme anbietet, stellt die BEKB die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören u.a. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kontoinhaber entbindet die BEKB hiermit vom Schweizer Bankgeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Ebenso ist es der BEKB erlaubt, Informationen aus der Nutzung der Debit Mastercard zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der BEKB interessant sein könnten. Die BEKB übernimmt keine Haftung für die vom Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debit Mastercard nicht mehr erfüllt, darf die BEKB dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und die betreffende Debit Mastercard zurückfordern.

E Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

1.1 Diese Bestimmungen gelten für sämtliche E-Banking-Dienstleistungen der BEKB. Für die einzelnen E-Banking-Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Nutzungsbedingungen, falls solche bestehen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sollten diese Bestimmungen sowie die jeweiligen Nutzungsbedingungen keine spezifische Regelung vorsehen.

1.2 Die E-Banking-Dienstleistungen umfassen alle Dienstleistungen, bei denen mittels elektronischer Geräte (Computer, Smartphone, Tablet usw.) auf Bankdienstleistungen zugegriffen wird. Die E-Banking-Dienstleistungen ermöglichen dem Kunden, mit der BEKB auf elektronischem Weg Bankgeschäfte zu tätigen und mit der BEKB zu kommunizieren.

2. Vollmachtbestimmungen

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm Bevollmächtigten über die Sorgfaltspflichten und andere Pflichten im Zusammenhang mit E-Banking-Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass sie sämtliche Pflichten einhalten. **Bei Nichtbeachtung derselben durch den Bevollmächtigten haftet der Kunde gegenüber der BEKB.**

2.2 **Im Rahmen der Bevollmächtigung kann der Bevollmächtigte auch mittels E-Banking-Dienstleistungen über die Vermögenswerte des Kunden verfügen.** Für den schriftlichen Widerruf gilt Ziffer 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Zugang zu E-Banking-Dienstleistungen und Legitimation

3.1 Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen erhält der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter (nachfolgend gemeinsam «Nutzer» genannt), wenn er sich mit einem von der BEKB bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimiert.

3.2 Wer sich über die Legitimationsverfahren legitimiert hat, gilt als zur Nutzung von E-Banking-Dienstleistungen berechtigt. Die BEKB darf dem Nutzer daher im Rahmen und Umfang der vertraglichen Vereinbarung ohne weitere Überprüfung Einsicht gewähren, ihn verfügen und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen lassen, sofern sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt walten lässt. Dies gilt auch, wenn es sich bei der über die bereitgestellten Legitimationsverfahren le-

gitimierten Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt.

3.3 Der Nutzer anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, die unter Verwendung seiner Legitimationsmittel getätigt worden sind, sofern die BEKB bei der Legitimationsprüfung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die BEKB auf diesem Weg erreichen, gelten als vom Nutzer verfasst und autorisiert.

3.4 Die BEKB hat das Recht, jederzeit, insbesondere bei berechtigten Zweifeln und aus Sicherheitsgründen, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Nutzer in anderer Form (z.B. durch persönliche Vorsprache) legitimiert. Die BEKB behält sich vor, zu den elektronisch erfassten Aufträgen vom Nutzer eine Transaktionsbestätigung zu verlangen. **Erfolgt keine Transaktionsbestätigung oder wird die Transaktion abgebrochen, gilt der Auftrag als nicht erteilt. Die BEKB ist nicht verpflichtet, diesen auszuführen.**

3.5 Die BEKB ist berechtigt, den Zugang des Nutzers zu einzelnen oder allen E-Banking-Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Anzeige zu kündigen bzw. zu sperren. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch, bei drohender Gefahr oder aus regulatorischen Gründen sowie bei den in Ziffer 6.2 beschriebenen Sicherheitsrisiken und Wartungsarbeiten.

4. Sorgfaltspflichten des Nutzers

4.1 Passwort und andere Legitimationsmittel

- a) Der Nutzer ist verpflichtet, das ihm von der BEKB zugestellte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Der Nutzer ist verpflichtet, das Passwort und andere Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nicht allein oder zusammen mit anderen Legitimationsmitteln ungeschützt auf Geräten oder sonst wo festgehalten werden. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie Buchstaben- oder Zahlenfolgen, Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw. bestehen.
- b) Das Passwort und andere Legitimationsmittel sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Die BEKB wird den Nutzer zu keinem Zeitpunkt ausserhalb der üblichen Legitimationsverfahren, insbesondere nicht per E-Mail, zur Preisgabe des Passworts und anderer Legitimationsmittel auffordern.

Angeblich von der BEKB stammende Aufforderungen an den Nutzer zur Eingabe oder Preisgabe seiner Legitimationsmittel (z.B. Aufforderungen per E-Mail oder E-Mail mit Links zu Login-Seiten) dürfen nicht beantwortet und sollen sofort gelöscht werden.

4.2 Schutzmassnahmen auf den Endgeräten des Nutzers
Der Nutzer ist verpflichtet, seine Geräte durch den Einsatz von geeigneten Schutzmassnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und sie nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Insbesondere müssen das Betriebssystem und der Browser den aktuellen Stand aufweisen. Die Sicherheitsupdates der Hersteller sind umgehend zu installieren. Der Nutzer hat für einen angemessenen und aktuellen Virenschutz zu sorgen. Die E-Banking-Software (z.B. BEKB App, SmartLogin usw.) ist nur aus vertrauenswürdiger Quelle wie Apple Store oder Google Play Store zu beziehen. Es obliegt dem Nutzer, die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und -massnahmen zu treffen.

4.3 Meldung und Sperrung

Besteht seitens des Nutzers die Befürchtung, dass Dritte unberechtigten Zugang zu seinen Legitimationsmitteln oder seinem Gerät erlangt haben oder dessen Sicherheitskonfigurationen manipuliert wurden, so ist der Nutzer verpflichtet, dies der BEKB umgehend zu melden und den Zugang zu den betreffenden E-Banking-Dienstleistungen zu sperren bzw. sperren zu lassen. Die entsprechenden Kontaktinformationen sind unter bekb.ch oder im jeweiligen elektronischen Kanal zu finden. Der Kunde kann durch dreimalige Eingabe eines falschen Passworts den E-Banking Zugang sowohl im Browser wie auch in der App jederzeit sperren.

4.4 Prüfpflicht bei Dateneingaben und Kontoauszügen

Der Nutzer hat die erfassten Daten bei der Auftragserteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen (dies gilt insbesondere beim Scannen von Rechnungen in der BEKB App oder per Webcam im Kundenportal). Stellt der Nutzer fest, dass der Auftrag nicht korrekt erteilt oder ausgeführt wurde, ist er verpflichtet, die BEKB sofort zu informieren.

4.5 Folgen der Nichtbeachtung der Sorgfaltspflichten

Der Kunde trägt sämtliche Risiken und Folgen, die sich aus Nichtbeachtung dieser Sorgfaltspflichten ergeben, sofern die BEKB in ihrem Kontroll- und Risikobereich die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

5. Börsenaufträge (Execution only)

Mittels E-Banking-Dienstleistungen erfasste Börsenaufträge gelten als Execution-only-Aufträge.

Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann sich z.B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern.

5.1 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzw. -system ausgeführt worden ist. **Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der BEKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzw. -system bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als der BEKB verspätet zugegangen.**

5.2 Die BEKB übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

6. Risiken, Gewährleistung und Haftung der BEKB

6.1 Übermittelte Daten

Die BEKB wendet bei der Anzeige und Übermittlung der von ihr im Rahmen der jeweiligen E-Banking-Dienstleistung übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen usw. die geschäftsübliche Sorgfalt an. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten schliesst die BEKB aus. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Bewegungen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die in den E-Banking-Dienstleistungen enthaltenen Daten stellen nur dann eine verbindliche Offerte dar, wenn sie als solche bezeichnet sind.

6.2 Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen

- a) Die BEKB kann weder den jederzeitigen störungsfreien noch den ununterbrochenen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen gewährleisten. Werden Sicherheitsrisiken erkannt, behält sich die BEKB jederzeit vor, die Dienstleistungen bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen. Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB keine Haftung. Ebenso ist die BEKB berechtigt, die E-Banking-Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Den aus diesen Störungen, Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss Ziffer 3.5 allfällig entstehenden Schaden trägt der Kunde, es sei denn, die BEKB habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.
- b) Werden technische Zugänge zu Dienstleistungen von Drittanbietern zur Verfügung gestellt, haftet die BEKB nur, wenn sie die in ihrem Kontroll- und Risikobereich geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

6.3 Nutzung des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze

- a) Die öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze zum Informations- und Datenaustausch sowie das Gerät des Nutzers sind Teil des Gesamtsystems und befinden sich ausserhalb der Kontrolle der BEKB. Sie können zu einer Schwachstelle des Systems werden. Insbesondere können sie einem Eingriff unberechtigter Dritter unterliegen, oder es können Übermittlungsfehler, Verzögerungen sowie Systemunterbrüche oder Systemausfälle auftreten (z.B. können die von der BEKB via E-Mail oder SMS übermittelten Informationen fehlgeleitet oder verzögert werden). Der Kunde kann hieraus keine Ansprüche gegen die BEKB ableiten.
- b) Obschon verschlüsselte Verfahren mit hohem Sicherheitsstandard angewendet werden, kann eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Die BEKB schliesst die Haftung für jegliche Schäden aus der Benutzung des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze aus, es sei denn, die geschäftsübliche Sorgfalt wurde durch die BEKB verletzt. Ausgeschlossen wird die Haftung auch für Fehlleistungen des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze aller Art (z.B. Betriebsunterbrechung, Funktionsstörung, Viren, schädliche Komponenten usw.), Missbrauch durch Dritte sowie Verlust von Programmen oder sonstigen Daten in den Informationssystemen.

6.4 Haftungsumfang

- a) In den Bereichen, in denen die BEKB für die Erbringung ihrer Dienstleistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt einsteht, haftet sie grundsätzlich nur für direkte und unmittelbare Schäden des Nutzers. Ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden.
- b) Soweit weder die BEKB noch der Nutzer die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich sich das schädigende Ereignis zugetragen hat.

7. Datenschutz und Bankgeheimnis

7.1 Aufgrund der bei den E-Banking-Dienstleistungen eingesetzten Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Nutzerdaten einzusehen. Ein Zugriff durch unberechtigte Dritte kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

7.2 Bei Datenübermittlungen über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet oder Mobilfunknetz) können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Daten und Infor-

mationen, die sich der Nutzer ausserhalb der E-Banking-Dienstleistungen – via E-Mail, SMS usw. – übermitteln lässt, werden in der Regel unverschlüsselt übermittelt. Solche Daten und Informationen sind deshalb nicht durch das Schweizer Bankgeheimnis und den Datenschutz geschützt.

Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte (z.B. Internetprovider) möglich sein.

7.3 Internetprovider, andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Dritte (z.B. Google, Apple) haben die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik über die Nutzung zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Nutzer mit wem in Kontakt getreten ist. Die Geschäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinien der Plattformanbieter, denen die Nutzer zustimmen, müssen von den rechtlichen Bedingungen der BEKB unterschieden werden. Diese Plattformanbieter sind unabhängige Unternehmen. Die BEKB hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Bedingungen. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, dass die Einstellungen auf ihren Geräten ihren Schutzbedürfnissen entsprechen.

8. Elektronische Zustellung der Korrespondenz

8.1 Mit der Nutzung von E-Banking-Dienstleistungen und ohne weitere Instruktion ermächtigt der Kunde die BEKB, Bankbelege, wie z.B. Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Bestätigungen bzw. Bescheinigungen, Kreditkartenrechnungen, Abrechnungen, Benachrichtigungen im Zusammenhang mit Kapitaltransaktionen, und weitere Anzeigen (nachfolgend gesamthaft «Dokumente») elektronisch über die jeweilige E-Banking-Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Eine Zustellung der Dokumente per Post kann jederzeit erfolgen oder vom Kunden verlangt werden. Bei zusätzlichem Versand auf Kundenwunsch gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.

8.2 Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die BEKB durch die elektronische Bereitstellung der Bankbelege ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt hat. **Ein Dokument gilt zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit als ordnungsgemäss zugegangen. Es gelten die Prüfpflichten gemäss Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.**

8.3 Der Kunde übernimmt die Verantwortung zur Abholung der Dokumente. Er ist ebenfalls verantwortlich, im Rahmen der für ihn jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Aufzeichnung und die geeignete Aufbewahrung bzw. Speicherung der elektronisch bereit-

gestellten Dokumente sicherzustellen. Die Dokumente können nachträglich bei der BEKB in Papierform bestellt werden. Dabei gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.

8.4 Die BEKB kann nicht garantieren, dass die elektronisch bereitgestellten Bankbelege im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden als Beweismittel verwendet werden können. Die BEKB weist den Kunden darauf hin, dass eine zur Einsicht berechtigte Behörde ihn dazu auffordern kann, Bankbelege ausgedruckt und in Papierform vorzulegen.

F Bestimmungen zum Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen über die BEKB, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Transaktionsabwicklung erfolgt.

1.2 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten nicht für Transaktionen, die mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

2. Grundsätzliche Angaben zum Zahlungsauftrag

Der Kunde muss der BEKB für die Ausführung eines Zahlungsauftrags grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln und ist für deren Korrektheit verantwortlich:

- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos;
- Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Adresse des Kunden;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers;
- Name und Vorname bzw. Firma sowie die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers;
- eindeutige Identifikation des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers (BIC, Clearing oder Name und Adresse des Finanzinstituts);
- gewünschtes Ausführungsdatum;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die Bestimmungen für die elektronische Dienstleistung.

Bei Zahlungsaufträgen ins Ausland oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen muss die Spesenregelung («Gebührenteilung» oder «zulasten Auftraggeber» oder «zulasten Begünstigter») gewählt werden; fehlt

diese Angabe, erfolgt Gebührenteilung. Sofern notwendig, sind länderspezifische Angaben zu ergänzen.

3. Bedingungen für die Verarbeitung eines Zahlungsauftrags

3.1 Der Zahlungsauftrag wird grundsätzlich nur verarbeitet, wenn die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag vorhanden und widerspruchsfrei sind sowie mit denjenigen der BEKB übereinstimmen.

3.2 Bei Verwendung einer IBAN ist der Kunde sowohl als Auftraggeber einer Zahlung als auch als Zahlungsempfänger damit einverstanden, dass die Verarbeitung des Zahlungsauftrags einzig anhand der IBAN erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten findet in der Regel nicht statt. Die BEKB behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Gleiches kann sich das Finanzinstitut des Begünstigten vorbehalten. Bei einer solchen Rückweisung ist die BEKB berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

3.3 Die BEKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhaften oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn diese durch die BEKB zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

3.4 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf dem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrags verfügen. Es steht im Ermessen der BEKB, ob sie trotz fehlendem Guthaben oder fehlender Kreditlimite einen Zahlungsauftrag ausführen will.

3.5 Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder den dem Kunden gewährten Kredit übersteigt, kann die BEKB ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind.

3.6 Mit Ausführung des Zahlungsauftrags wird das angegebene Konto des Kunden mit Datum des Ausführungstages belastet.

3.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Änderung oder ein Widerruf eines Zahlungsauftrags nur dann erfolgen kann, solange die Zahlung auf dem Konto nicht verbucht ist.

3.8 Die BEKB behält sich vor, Zahlungsaufträge in CHF oder Fremdwährung, die mit einer Deckungszahlung

(Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutzuschreiben. Wenn die BEKB die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält sich die BEKB vor, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung von den Korrespondenzbanken nicht eintreffen sollte.

4. Überweisung im SEPA-Standard

Damit ein Zahlungsauftrag im SEPA-Standard (inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA [Single Euro Payment Area]) abgewickelt werden kann, ist erforderlich, dass

- der Zahlungsauftrag auf Euro lautet,
- der Zahlungsauftrag die BIC des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers und die IBAN des Kontos des Zahlungsempfängers enthält, auf das die Gutschrift lautet,
- betreffend Spesen die Option «geteilte Spesen» (SHA) gewählt wird.

Weitere Informationen für die Überweisung im SEPA-Zahlungsstandard finden sich im entsprechenden Fact Sheet, das im Internet abrufbar ist.

5. Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziffern 2 und 3 für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die BEKB unverarbeitet zurückgewiesen werden.

6. Ablehnung eines Zahlungsausgangs oder -eingangs (Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften)

6.1 Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht erfüllt und erfolgt keine Berichtigung oder Ergänzung durch die BEKB, führt die BEKB den Zahlungsauftrag nicht aus. Der Zahlungsauftrag kann auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei zurückgewiesen werden. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den retournierten Betrag mit Valuta von dessen Eingang bei der BEKB wieder gut.

6.2 Ist die BEKB in der Lage, den Grund für die Ablehnung eines ausgehenden Zahlungsauftrags selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

6.3 Zahlungen mit ungenügenden Angaben im Auftrag werden in der Regel unter Abzug von Spesen an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Die BEKB ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

6.4 Die BEKB ist nicht verpflichtet, Zahlungsausgänge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln stehen. Überdies kann die BEKB die Ausführung von verdächtigen Zahlungsaufträgen aufgrund von Betrugsversuchen oder Betrug (Phishing, Social Engineering etc.) und Ähnlichem verweigern. Sie teilt dies dem Kunden umgehend mit. Die BEKB haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

7. Gutschrifts- und Belastungsdatum

7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen.

7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerktag und (Bank-)Feiertage verzögern können.

8. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen

Die Gutschrifts- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens nach Ablauf eines Monats zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und Art der Anzeigen.

9. Währungsumrechnung/Kursrisiko

9.1 Vergütungen in fremder Währung erfolgen grundsätzlich auf das im Zahlungsauftrag angegebene Konto, unabhängig von der Kontowährung oder der Währung des eingehenden Betrags. Für die Umrechnung in die bzw. aus der Kontowährung gilt der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Verarbeitungstag des Auftrags.

9.2 Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde.

10. Recht der BEKB auf Rückforderung einer Gutschrift

Die BEKB ist nach erfolgter Gutschrift einer Zahlung ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag samt Zins seit Gutschrift dem Konto des Kunden zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, falls sich nachträglich zeigt, dass die Gutschrift irrtümlich (z.B. Doppelzahlung) oder sonst zu Unrecht erfolgt ist. Die BEKB informiert den Kunden sofort über eine erfolgte Belastung.

11. Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

11.1 Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden.

11.2 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern sind vom Kunden zu beachten.

12. Preise

12.1 Die BEKB ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen und damit verbundenen Zusatzleistungen (wie z.B. der Reproduktion von Daten oder manuellen Aufwänden aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) als auch für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben.

12.2 Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der BEKB für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden.

12.3 Für Preise und Konditionen gilt Ziffer 8 der AGB.

13. Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags nach der Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

14. Datenschutz und Bankgeheimnis

14.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontonummer/ IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstitutionen (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BEKB), Systembetreibern wie z.B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln können.

14.2 Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

G Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit der Berner Kantonalbank AG

1. Allgemeines

Die BEKB und der Kunde bzw. dessen Bevollmächtigter können auf elektronischem Weg miteinander kommunizieren. Dies umfasst vor allem, aber nicht ausschliesslich, die Kommunikation per E-Mail, SMS, E-Banking, mobile Anwendungen (sog. «Apps») sowie andere elektronische Kanäle. Es sind sowohl schriftliche Mitteilungen als auch solche in elektronischer oder anderer Form gleichermaßen verbindlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die elektronische Kommunikation ausserhalb der E-Banking bzw. Mobile Banking App grundsätzlich weder für Zahlungs- und Börsenaufträge noch allgemein für zeitkritische Mitteilungen geeignet ist. Zahlungs- und Börsenaufträge sind grundsätzlich per E-Banking zu übermitteln. Die BEKB ist nicht verpflichtet, Zahlungs- und Börsenaufträge, welche per E-Mail übermittelt werden, auszuführen. Die BEKB bearbeitet elektronische Mitteilungen nur zu den üblichen Geschäftszeiten. Die BEKB verwendet die elektronische Kommunikation insbesondere für Empfehlungen, Ereignismeldungen, Terminanfragen oder Zustellung von Publikationen über Produkte und Dienstleistungen.

2. Legitimation

Die BEKB darf davon ausgehen, dass alle Mitteilungen vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten stammen, wenn diese Mitteilungen von der vereinbarten elektronischen Adresse (wie z.B. E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) versandt werden, die der Kunde oder dessen Bevollmächtigte im Verkehr mit der BEKB verwendet oder mitgeteilt hat. Nachrichten, die von diesen vereinbarten elektronischen Adressen gesendet werden, gelten als rechtsverbindlich für den Kunden. Die BEKB behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen eine eindeutige Legitimation des Absenders und/oder eine alternative Übermittlungsform der betreffenden Nachricht zu verlangen. Indem der Kunde oder dessen Bevollmächtigter der BEKB eine elektronische Adresse mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die BEKB ihm ohne Einschränkungen und im Bewusstsein der nachstehenden Risiken kundenbezogene Informationen, einschliesslich auch solcher, die dem Bankgeheimnis und dem Datenschutz unterliegen, an diese Adresse sendet. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.

3. Risiken

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die elektronische Kommunikation ausserhalb von E-Banking oder Mobile Banking über öffentliche Netzwerke ungesichert erfolgt und daher von Dritten abgefangen, gelesen oder verändert werden kann. Auch wenn sich sowohl der Absender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden, kann die Übertragung von Mitteilungen unkontrolliert und grenzüberschreitend erfolgen. Dabei sind nicht nur der Inhalt, sondern auch der Absender und der Empfänger für Dritte sichtbar, was Rückschlüsse auf eine bestehende Verbindung zur BEKB zulassen kann. **Für die Übermittlung vertraulicher Informationen und Aufträge empfiehlt die BEKB ausdrücklich die Nutzung verschlüsselter Kommunikationswege oder den E-Banking-Kanal.**

4. Sorgfalt und Haftung

Die BEKB haftet nur dann für Schäden, die durch die Nutzung der genannten Kommunikationskanäle entstehen, wenn ihre Mitarbeitenden oder beigezogene Hilfspersonen die Pflicht zur Einhaltung der branchenüblichen Sorgfalt verletzen. Vor allem ist die BEKB nicht verpflichtet, die vom Kunden oder einem Bevollmächtigten übermittelten Informationen und Anweisungen mit anderen Informationen und Instruktionen des Kunden abzugleichen. Für die Geräte und die Software des Kunden übernimmt die BEKB keine Verantwortung. Zudem schliesst die BEKB jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Kunden durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Unterbrechungen, Störungen oder unrechtmässige Eingriffe Dritter in die Datenübertragung entstehen.

Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG

Gestützt auf Art. 82 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982) nimmt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG (nachfolgend «Stiftung»), Einzahlungen auf Vorsorgekonten, die ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen entgegen.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter. Die eingetragenen Partner sind, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Ehegatten gleichgestellt.

1. Zielsetzung

Gemäss ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung die Entgegennahme von Vorsorgeguthaben im Sinn von Art. 82 BVG sowie deren möglichst vorteilhafte Anlage und Verwaltung. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste ihrer Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.

2. Vorsorgevereinbarung

Die Stiftung schliesst nach der Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit den einzelnen privaten Vorsorgenehmern eine oder mehrere Vorsorgevereinbarungen ab. Der Vorsorgenehmer bestimmt dabei selbst über den Finanzierungsrhythmus sowie über die Höhe der einzelnen Einzahlungen. Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen, wobei das Total der jährlichen Einlagen den maximal einzahlbaren Betrag nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von Guthaben einer Vorsorgevereinbarung, bestehend aus dem Vorsorgekonto sowie dem allfälligen dazugehörigen Vorsorgedepot, ist nicht möglich.

3. Vorsorgeformen und Anlagepolitik

Der Vorsorgenehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften folgende Produkte wählen:

- a) Vorsorgekonten (Ziffer 4);
- b) Vorsorgedepot, Wertschriftensparen (Ziffer 5);
- c) Risikoversicherung (Ziffer 6).

Für die Führung der Vorsorgekonten und -depots gelten die vertraglichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG.

4. Vorsorgekonten

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten, welche die Stiftung bei der Berner Kantonalbank AG (nachfolgend «BEKB»), im Auftrag und auf den Namen des Vorsorgenehmers eröffnet. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto gilt als Spareinlage (Art. 5 BVV 3 (Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985)). Die entsprechenden Guthaben werden zu einem festgesetzten Zinssatz verzinst, der mindestens dem jeweiligen Zinssatz für normale Sparkonten der BEKB entspricht. Der massgebende Zinssatz wird in den Niederlassungen sowie im Internet (www.bekb.ch) bekannt gegeben. Die Kontoführung erfolgt durch die BEKB.

5. Vorsorgedepot, Wertschriftensparen

5.1 Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, einen Teil oder sein gesamtes Vorsorgeguthaben in Anlagen anzulegen. Die Anlagemöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgeguthabens.

5.2 Der Vorsorgenehmer wählt eine Anlage, die seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft entspricht. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, sämtliche diesbezüglichen Informationen wahrheitsgetreu offenzulegen. Er wird über die mit den Anlagen verbundenen Chancen und Risiken aufgeklärt. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass er unter Umständen, d.h. je nach gewähltem Produkt und Anteil am Vorsorgedepot, nicht nach der empfohlenen Anlagestrategie handelt. Für die in Anlagen investierten Teile des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf eine Mindestrendite noch ein Anspruch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

5.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeit nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984) als Erweiterung der zulässigen Anlagen einen Teil seines Vorsorgevermögens in eine wachstumsorientierte Anlage investieren. Die Stiftung empfiehlt diese Anlage nur für Vorsorgenehmer, die über eine erhöhte Risikotoleranz verfügen.

5.4 Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen und Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV 2, maximal 100% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert.

5.5 Überschreitung der Anlagerichtlinien

Bei Überschreitungen der Anlagerichtlinien ist die Geschäftsführung der Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen in den Vermögensanlagen der Vorsorgenehmer vorzunehmen.

5.6 Vorsorgenehmer mit Domizil Ausland und US-Personen

Bei Domizil des Vorsorgenehmers im Ausland können Anlagen ausgeschlossen sein. Vorsorgenehmer, die als US-Personen gelten (Personen mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA), dürfen keine Wertschriftenanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Person in Anlagen investiert haben, fordert sie diese auf, die Wertschriften innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem Vorsorgekonto gut.

6. Risikoversicherung

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikopolicy ergänzen, so kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei einer konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaft zu seinen Gunsten beauftragen. Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zulasten des Kontos des Vorsorgenehmers; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen wieder dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

7. Nachträgliche Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge

Der Vorsorgenehmer kann nachträgliche Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Sparen 3) vornehmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für einen nachträglichen Einkauf ist vorgängig ein Antrag mittels hierfür vorgesehenem Formular an die Stiftung zu stellen.

8. Geschäftsführung durch die BEKB

Der Stiftungsrat der Stiftung beauftragt die BEKB mit der Geschäftsführung der Stiftung. Die jeweils Zeichnungsberechtigten der BEKB sind bevollmächtigt,

namens der Stiftung zu handeln, insbesondere auch Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und alle sich daraus ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Stiftung und den Vorsorgenehmern zu tätigen. Der Stiftungsrat kann die Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern. Die BEKB legt dem Stiftungsrat auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Stiftungsrat ist befugt, die Kompetenz zu Vermögensanlagen (inkl. Beratung und Abklärung der Risikofähigkeit bzw. Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers) integral oder teilweise an die BEKB oder Dritte zu delegieren.

9. Datenschutz

Die Stiftung ist befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, soweit dies notwendig ist, um ihre gesetzlichen, reglementarischen oder vergleichbaren Aufgaben zu erfüllen.

Zu diesem Zwecke ist die Stiftung befugt, auch Dritte im In- und Ausland, insbesondere die BEKB, mit der Datenbearbeitung zu beauftragen. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Stiftung sämtliche Personendaten an die BEKB weiterleitet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Darüber hinaus nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis und willigt ein, dass sowohl die Stiftung als auch die BEKB Personendaten auch für Marketingzwecke, Produktforschung sowie statistische Auswertungen bearbeiten dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Weiterführende Informationen zur Datenbearbeitung durch die Stiftung und die BEKB – insbesondere zu einer möglichen Bearbeitung im Ausland sowie zu Ihren Rechten – sind den jeweiligen Datenschutzerklärungen unter bekb.ch unter Rechtliche Hinweise zu entnehmen.

10. Ausweis über den Vermögensstand

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der zuständigen Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt Auskunft über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

11. Ordentliche Vorsorgedauer

11.1 Bei Pensionierung

Bei Pensionierung, frühestens fünf Jahre vor Eintritt der AHV-Berechtigung, in jedem Fall aber bei Erreichen des AHV-Referenzalters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgeguthabens samt Zinsen und Zinseszinsen. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters aufgeschoben und Einzahlungen im gesetzlichen Umfang geleistet werden.

11.2 Im Todesfall

In gleicher Weise wird das Vorsorgeguthaben nebst Zins und Zinseszins beim Eintritt des Todes des Vorsorgenehmers fällig (vgl. Ziffer 13).

11.3 Risikopolicen

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrags.

12. Freizügigkeit/Vorzeitige Auflösung und Bezug/Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen. Ein vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens vor dem genannten Zeitpunkt ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehegatten, nur in den folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder
- d) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt oder
- f) bei Amortisation einer Hypothek auf selbst genutztem Wohneigentum oder
- g) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligungen an selbst genutztem Wohneigentum.

12.1 Freizügigkeit

Die Freizügigkeit im Sinn von Ziffer 12 Buchstabe b) ist gewährleistet. In diesem Fall hat der Vorsorgenehmer jedoch die mit der Stiftung abgeschlossene Vorsorgevereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

12.2 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, nach Massgabe der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), Vorsorgeguthaben zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf sowie zum Aufschub der Amortisationen von darauf lastenden Hypothekendarlehen zu beziehen oder zu verpfänden. Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken können alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

12.3 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Im Übrigen können die Vorsorgeguthaben weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur mit Zustimmung des Ehegatten möglich. Ansprüche aus Altersleistungen können gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV 3 dem Ehegatten ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird.

13. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) Ziffern 3 – 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer Gruppe vorhanden sind. Erlangt die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Sparen 3 Guthabens im Todesfall Kenntnis davon, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, so wird die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung trifft keine Pflicht, eigene Abklärungen vorzunehmen. Die davon betroffene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

14. Ausrichtung/Aufschub der Leistung

Das gesamte Vorsorgeguthaben, bestehend aus dem Saldo des Vorsorgekontos zuzüglich aufgelaufener Zinsen sowie dem aktuellen Kurswert allfälliger Anlagen, wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 11 bzw. 12 des Reglements fällig und kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlängert werden. Bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens sind die Anlagen zu verkaufen und dem Vorsorgekonto gutzuschreiben. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit kein Kundenauftrag vor, kann die Stiftung allfällig noch bestehende Anlagen selbständig verkaufen und den daraus resultierenden Erlös dem Vorsorgekonto gutzuschreiben. Verheiratete Vorsorgenehmer haben für die Auszahlungen gemäss Ziffer 12 Buchstaben c) bis g) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners beizubringen.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung das Vorliegen des geltend gemachten Auszahlungs- bzw. Barauszahlungsgrundes bzw. Aufschubsgrundes mittels Belegen glaubhaft zu machen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911) zu hinterlegen.

Ausser den Fällen gemäss Ziffer 12 (Vorzeitige Auflösung und Bezug) können Vorsorgeguthaben weder vorzeitig bezogen noch abgetreten noch verpfändet werden. Erteilt der Begünstigte der Stiftung nicht innert 30 Tagen nach Erreichen des AHV-Referenzalters bzw. nachdem die Stiftung vom Tod des Vorsorgenehmers Kenntnis erhalten hat, eine klare Weisung für die Auszahlung, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der BEKB zu übertragen oder ein solches zu eröffnen.

15. Steuerliche Behandlung

Die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen richtet sich nach den Vorschriften in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Damit die jährlichen Einzahlungen steuerwirksam abzugsfähig sein können, müssen Einzahlungen der Stiftung so frühzeitig zugehen, dass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen. Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeleistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen. Hat der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

16. Änderung des Reglements

Die Stiftung behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Eine solche wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gilt ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Änderungen der dem Reglement zugrundeliegenden zwingenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

17. Änderung der Adresse und der Personalien

17.1 Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Weiter hat der Vorsorgenehmer die Stiftung über allfällige Wechsel in Bezug auf seine Steuerqualifikation zu informieren, insbesondere die Qualifikation als US-Person. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab. Die Kosten allfällig notwendig werdender Adressnachforschungen gehen zulasten des Vorsorgenehmers. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gesandt worden sind.

17.2 Kann zum Vorsorgenehmer trotz Nachforschungen kein Kontakt mehr hergestellt werden, ergreift die Stiftung diejenigen Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehen sind.

18. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. Adressnachforschungen, Abklärungen für Vorbezüge gemäss WEFV [Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994]), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Vorsorgekontos. Im Falle der Nachrichtenlosigkeit ist die Geschäftsführerin befugt, die bei ihr üblichen diesbezüglichen Gebühren zu erheben und zu belasten.

Beim Kauf und Verkauf von Anlagen können Transaktionsgebühren anfallen. Die festgelegten Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen, sowie im Internet (www.bekb.ch) kommuniziert.

Die Stiftung kann jederzeit Anpassungen der Gebühren vornehmen. Sie informiert die betroffenen Vorsorgenehmer in geeigneter Weise.

19. Haftung

Die Stiftung haftet nicht für die Folgen der Nichteinhaltung der gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Pflichten durch den Vorsorgenehmer. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsbliche Sorgfalt aufgewendet hat.

20. Inkrafttreten des Reglements

Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.